

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 118/83

in dem Rechtsstreit

Firma R. J. S. [REDACTED] GmbH, M [REDACTED] straße [REDACTED] in Kaiserslautern,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer R [REDACTED]
S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. Schott -

g e g e n

1. Firma M [REDACTED]'s Corporation (juristische Person nach dem
Recht des Staates Delaware/USA mit dem Sitz in Oak Brook),
M [REDACTED]'s Plaza, I [REDACTED] [REDACTED] (USA),
2. Firma M [REDACTED]'s Immobilien GmbH, K [REDACTED] straße [REDACTED] in
Mü [REDACTED] [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer
Walter Re [REDACTED] und Clark B [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf,
Dr. Skibbe, Treier und Dr. Paulusch

am 13. Juli 1983

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvoll-
streckung aus dem Urteil des Oberlandes-
gerichts in München vom 23. Februar 1983
gemäß § 719 ZPO einstweilen einzustellen,
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Einstellungsmöglichkeit nach § 719 Abs. 2 ZPO tritt
nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinter
diejenige aus § 712 ZPO zurück (Senatsurteil vom 18. Februar
1982 - VIII ZR 39/82 = NJW 1982, 1821 m.w.N.).

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat gemeint,
in bestimmten Ausnahmefällen erfahre dieser Grundsatz eine
Durchbrechung (BGH, Beschluß vom 26. März 1980 = MDR 1980,
553). Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt ein derartiger

Ausnahmetatbestand hier nicht vor. Mit Hilfe der gutachtlichen Stellungnahme des Dipl.-Kaufmanns S. [REDACTED] vom 14. Dezember 1982 wäre die Beklagte in der Lage gewesen, in der mündlichen Verhandlung am 23. Februar 1983 dem Oberlandesgericht gegenüber glaubhaft zu machen, daß ihr die Vollstreckung des Räumungsurteils im Hinblick auf ihre Investitionen für den Gaststättenbetrieb einen unersetzlichen Nachteil bringen würde. Im Hinblick auf die im Franchise-Vertrag geregelten Einsichts- und Kontrollrechte der Klägerin zu 1) (§ 4 Abs. 3 und 4 Franchise-Vertrag), kann die Beklagte sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Offenlegung ihrer Geschäftsbücher sei ihr nicht zumutbar. Sie mußte monatlich Umsatzberichte geben und hatte vollständige und umfassende Aufzeichnungen hinsichtlich der erzielten Bruttoeinkünfte anzufertigen und diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie war verpflichtet, dem Franchise-Geber auf Verlangen in der von dem Franchise-Geber nach billigem Ermessen geforderten Art und Weise alle sonstigen Auskünfte über den Betrieb, die Betriebsführung und die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Betriebes zu vermitteln (§ 3 Abs. 4 d Franchise-Vertrag). Die Beklagte war außerdem verpflichtet, 90 Tage nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres dem Franchise-Geber einen Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechend den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Franchise-Geber war berechtigt, Jahresabschlüsse von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen (§ 3 Abs. 4 Buchst. e



und f). Die Klägerin zu 1) hatte danach einen vertraglich gesicherten Anspruch, sich jederzeit ein Bild von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens ihres Vertragspartners zu machen.

Unter diesen Umständen bleibt es im vorliegenden Falle dabei, daß über einen Einstellungsantrag nach § 719 Abs. 2 ZPO nicht nachgeholt werden kann, was die Beklagte im zweiten Rechtszuge versäumt hat, nämlich dort einen Vollstreckungsschutzantrag gemäß § 712 ZPO zu stellen.

Braxmaier

Wolf